

Pfarrei St. Bonifatius · Holbeinstr. 70 · 60596 Frankfurt

An die Eltern der
Kindertagesstätten der
Pfarrei Sankt Bonifatius

Kita-Koordinatorinnen

Katharina von Erdmann
Mobil: 0176 45863982
E-Mail: k.vonerdmann@bo.bistumlimburg.de

Sandra Roos-Greulich
Mobil: 0160 92858315
E-Mail: s.roos-greulich@bo.bistumlimburg.de

Frankfurt, 21. Februar 2022

Kitas in der Pandemie - aktualisierte Vorgehensweise

Liebe Eltern,

leider müssen wir uns heute erneut mit Änderungen bzgl. der Vorgehensweise bei Coronafällen in der Kita an Sie wenden. Die Stadt Frankfurt hat sich dazu entschieden, die Vorgehensweise des Hygienekonzeptes des Landes Hessen **nicht** anzuwenden und hat stattdessen ein eigenes Konzept festgelegt. Die Möglichkeit, dass Frankfurt ein abweichendes Vorgehen vorgibt, hatten wir Ihnen im letzten Brief schon aufgezeigt. Dennoch hätten wir uns natürlich auch gewünscht, dass diese Information zeitnah erfolgt wäre und wir Sie nicht erst über das neue Hygienekonzept vom Land Hessen informieren und kurze Zeit später die Stadt Frankfurt mitteilt, dass für Frankfurt ein abweichendes und zugleich verbindliches Konzept vorgesehen wird.

Im U6 Bereich stellt eine Gruppenschließung den größtmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder dar, da Kinder dieser Altersstufe keine Maske tragen können. Da jedoch Gruppenschließungen in letzter Zeit zugenommen haben, gibt es nun zwei Möglichkeiten mit Coronafällen umzugehen. Diese sehen folgendermaßen aus:

a) Die Betreuung in der Kita kann fortgesetzt werden, wenn ausgehend vom letzten Kontakt und Bekanntwerden des positiven Testergebnisses 5 Tage täglich getestet wird.

b) Ab Tag 5 kann mit einem einmaligen negativen Test die Kita wieder besucht werden. Es ist den Trägern überlassen, welche Option angewendet wird. Die Pfarrei St. Bonifatius hat sich dazu entschieden, den Eltern freizustellen, welche Option Sie für ihr Kind wählen wollen, d.h. dass die Kita Gruppen auch bei einem positiven Fall grundsätzlich geöffnet bleiben. Dies ist natürlich davon abhängig, ob das Personal der Gruppe ebenfalls von Corona betroffen ist. Die Details der beiden Vorgehensweisen möchten wir Ihnen unten erläutern. Die sonstigen Regeln bleiben unverändert, aber wir führen Sie trotzdem noch einmal auf, damit Sie alle Regeln auf einen Blick haben.

Aktualisierte Vorgehensweise bei Coronafällen für Kontaktpersonen:

Auftreten eines Infektionsfalls bei einem Kind oder beim (nicht-)pädagogischen Personal

- ⇒ Infektionsfall bedeutet positiver Bürgertest (Schnelltest in einem Testzentrum) oder positiver PCR-Test. Ein positiver Selbsttest zuhause muss unverzüglich durch einen Bürgertest bestätigt werden. Sollte dieser negativ sein muss dennoch ein PCR-Test folgen.

Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Eltern über das Auftreten eines Infektionsfalls und darüber, in welcher Betreuungsgruppe dieser aufgetreten ist, wenn in den 48 h zuvor Kontakt zur betroffenen Person bestand.

- ⇒ Die Betreuung für die betroffene Gruppe wird für 10 Tage ausgesetzt.

Eine vorzeitige Rückkehr für die Kinder der betroffenen Gruppe ist bei Symptommfreiheit möglich, wenn

- a)** täglich ab Vorliegen des positiven Testergebnisses bis einschließlich Tag 5 ein Nachweis über einen negativen Test in der Einrichtung vorgelegt wird. Wir möchten Sie bitten den Nachweis über einen Bürgertest (Schnelltest in einem Testzentrum) zu erbringen. Wenn es Ihnen nicht anders möglich ist, akzeptieren wir auch einen Selbsttest, der zuhause durchgeführt wird und den Sie uns auf dem mitgeschickten Vordruck bestätigen. Der 1. Test **muss** jedoch ein Bürgertest sein.

Oder

- b)** ab dem 5. Tag einmalig ein Nachweis über einen negativen Bürgertest (nicht älter als 24 h) in der Einrichtung vorgelegt wird.

Die Maßnahmen gelten weiterhin auch für geimpfte und genesene Kinder.

Nicht getestete Kinder können erst wieder nach Ablauf von 10 Tagen in die Einrichtung gebracht werden.

Bitte melden Sie sich wie bisher schnellstmöglich bei der Einrichtungsleitung, wenn bei ihrem Kind oder in Ihrer Familie ein positives Testergebnis (positiver Antigen-Schnell- bzw. Selbsttest oder PCR-Test) vorliegt.

Diese Regeln gelten weiterhin:

Vorgehensweise bei positiven Testergebnissen

Ein **positiver Selbsttest** liegt bei ihrem Kind oder ihrer Familie vor:

- Unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung
- Schneller Abgleich durch einen Bürgertest
- In jedem Fall Abgleich mit einem PCR-Test (auch bei einem negativen Bürgertest)

Ein **positiver Bürgertest** (Schnelltest in einem Testzentrum) liegt bei ihrem Kind oder ihrer Familie vor:

- Unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung
- Abgleich mit einem PCR-Test

Ein **positiver PCR-Test** liegt bei ihrem Kind oder ihrer Familie vor:

- Unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung

Isolations- und Quarantäneregeln für Infizierte

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen sich die infizierten Personen für 10 Tage isolieren. Eine Freitestung ist frühestens ab Tag 7 möglich. Das gilt für Erwachsene und Kinder gleichermaßen.

Isolations- und Quarantäneregeln für Haushaltsangehörige von Corona Infizierten

- 10 Tage Quarantäne, beginnend mit Tag des positiven PCR-Tests der infizierten Person. Keine Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig.
- Bei Symptomen ist es Pflicht, einen Test durchführen zu lassen und das Gesundheitsamt zu informieren.
- Eine Freitestung ist ab dem 7. Tag nach dem ersten positiven Test möglich (Schnelltest durch Teststelle oder PCR-Test). Das Testergebnis muss zu dieser vorzeitigen Beendigung der Quarantäne dem Gesundheitsamt vorliegen.
- Eine Freitestung für Schülerinnen und Schüler sowie Kleinkinder bereits ab dem 5. Tag möglich. Das Testergebnis muss zu dieser vorzeitigen Beendigung der Quarantäne dem Gesundheitsamt vorliegen.
- Ausnahmen von dieser Regelung (z. B. für vollständig Geimpfte) entnehmen Sie bitte dem Dokument „Quarantäneregeln“ im Anhang.

Betretungsverbot der Einrichtung

- Wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns aufweisen. Das Betretungsverbot endet mit Vorlage eines negativen Schnelltests von einer Teststelle oder eines PCR-Tests. Ein Schnelltest zuhause ist für eine Freitestung bei Krankheitssymptomen nicht ausreichend.

- Bei einem Schnupfen ohne weitere typische Symptome für COVID-19 besteht kein Betretungsverbot.
- Solange Sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 30 Infektionsschutzgesetz) oder einer generellen Absonderung aufgrund einer mittels Schnell- oder PCR-Test nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Betreuung in getrennten Gruppen

Die Betreuung findet laut dem Hygienekonzept bis auf weiteres in getrennten Gruppen statt, da dies ein effektives Mittel gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Kitas darstellt (vgl. <https://www.corona-kita-studie.de/>).

Lollitests

Ihre Kinder erhalten von uns bis zum 22. April weiterhin zwei Lollitests pro Woche. Bis dahin haben das Land Hessen und die Stadt Frankfurt die Finanzierung zugesagt.

Wir hoffen, dass die Anzeichen für eine Verbesserung der pandemischen Lage, es bald ermöglichen werden, dass wir in den Kitas wieder zu einem Normalbetrieb zurückkehren können und für uns alle ein entspanntes Frühjahr und Sommer folgen.

Herzliche Grüße



Katharina von Erdmann
(Kita-Koordinatorinnen der Pfarrei St. Bonifatius)



Sandra Roos-Greulich